

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wilsdruff
-Feuerwehrkostensatzung-**



Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, i.V.m. §§ 6, 69 des Sächsisches Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) und der §§ 17 und 20 der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Wilsdruff in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Begriffsbestimmung	1
§ 2	Geltungsbereich.....	2
§ 3	Erhebung des Kostenersatzes.....	2
§ 4	Berechnung des Kostensatzes	2
§ 5	Kostenschuldner	3
§ 6	Entstehung der Fälligkeit	3
	Anlage - Kostenverzeichnis	5
	Hinweise	6

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Kostenersatz im Sinne des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 04.03.2024 in der jeweils gültigen Fassung und dieser Satzung beinhaltet den Ersatz für Aufwendungen, die entstanden sind im Zusammenhang mit der Durchführung von:
1. Pflichtleistungen der Feuerwehr bzw. der örtlichen Brandschutzbehörde, welche nach dieser Satzung kostenpflichtig sind,
 2. anderen, freiwilligen Leistungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Wilsdruff im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 2, 4; 6; 16 Abs. 1 u. 2; 22; 23 und 69 SächsBRKG. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher und grob fahrlässiger Alarmierung im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 6 SächsBRKG und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 5 SächsBRKG sowie bei Fehlalarmierung durch automatische Notrufsysteme im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 3 SächsBRKG.

§ 3 Erhebung des Kostenersatzes

- (1) Für Pflichtleistungen der Feuerwehr der Stadt Wilsdruff im Sinne des § 16 Abs. 1 S.1 SächsBRKG wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO Kostenersatz verlangt.
- (2) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere, freiwillige Leistungen der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Kostenersatz verlangt.
- (3) § 7 Abs. 4 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) findet Anwendung.

§ 4 Berechnung des Kostensatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses, gemäß Anlage, zzgl. der u.U. anfallenden gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials berechnet. Eine Inanspruchnahme liegt bereits vor, wenn die alarmierten Fahrzeuge mit dem darauf befindlichen Personal zum Einsatz ausgerückt sind. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung des Kostenersatzes.
- (2) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung durch die Integrierte Regionalleitstelle und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Abweichend davon beinhaltet der Zeitansatz für Leistungen nach § 22 SächsBRKG zur Durchführung von Brandverhütungsschauen die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrzeit. Zusätzlich wird eine Pauschale für die Brandverhütungsschau erhoben.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts Anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr;
 2. den Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge;
 3. den Kosten für die eingesetzten Materialien.
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten sofern sie dort nicht enthalten

sind. Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Zeitwert dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden. Handelt es sich bei den beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Sachen um besondere Ausrüstung, können die Kosten in Höhe der notwendigen Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden. Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.

- (5) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Wilsdruff in Rechnung gestellt werden.
- (6) Die ermittelten Kosten können bei nachgewiesener unbilliger Härte angemessen reduziert oder im Einzelfall auch ganz erlassen werden.

§ 5 Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung wird über Abs. 1 hinaus auch von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt:
 - 1. diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
 - 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 - 3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Die Kosten werden durch Verwaltungsakt festgesetzt. § 3 Absatz 1 Nummer 5 SächsKAG gilt entsprechend. Für die Festsetzungsverjährung sind die §§ 169 bis 171 der AO in der jeweils gültigen Fassung, mit den für Kommunalabgaben nach § 3a Absatz 1 und 2 SächsKAG geltenden Maßgaben entsprechend anwendbar.
- (3) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides gegenüber dem Kostenschuldner fällig, es sei denn, im Bescheid ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt geregelt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung und das Kostenverzeichnis treten rückwirkend zum 20.01.2024 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung und dieses Kostenverzeichnisses treten die bisherige Satzung der Stadt Wilsdruff über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehren (Feuerwehrkostensatzung – FwKS) sowie das Kostenverzeichnis vom 16. Dezember 2021 außer Kraft. Ausnahme bildet die Höhe des Gebührensatzes für das Personal für offene Kostenfestsetzungsverfahren. Diese verbleibt bis zur Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt bei dem durch die Feuerwehrkostensatzung vom 16. Dezember 2021 festgelegten Gebührensatzes von 18,96 € pro Einsatzkraft pro Stunde.

Wilsdruff, den 13.12.2024

Ralf Rother
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage - Kostenverzeichnis

Leistungsart	Kostensatz	
	je Min.	je Std.
1. Kostensatz für Personal		
Personal Freiwillige Feuerwehr Wilsdruff	0,39 EUR	23,51 EUR
2. Kostensätze für Leistungen nach § 22 SächsBRKG		
Durchführung von Brandverhütungsschauen	1,00 EUR	60,00 EUR
Pauschale Brandverhütungsschau (BVS)	20,00 EUR	je BVS
3. Kostensätze für Material		
a. Ölbindemittel (Fest)	1,11 EUR	je Kg
b. Bioversal-Konzentrat (Flüssig)	21,42 EUR	je Liter
c. Schaumbildner	1,93 EUR	je Liter
4. Kostensätze für Fahrzeuge		
<p>Der Kostenersatz für Feuerwehrfahrzeuge richtet sich gemäß § 69 Abs. 7 u. 8 SächsBRKG nach § 20 Abs. 1 u. 2 SächsFwVO in Verbindung mit der Anlage 5 zu § 20 SächsFwVO. Die dort genannten Stundensätze werden zu einem sechzigstel der Sätze minutengenau abgerechnet. Die Zuordnung der Fahrzeuge zu den einzelnen Fahrzeugtypen erfolgt nach der in der Integrierten Regionalleitstelle hinterlegten Fahrzeugkennzahlen. Kann ein Fahrzeug nicht eindeutig einer Klasse zugeordnet werden, findet § 20 Abs. 2 SächsFwVO Anwendung.</p>		

Hinweise

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.